

Satzung

Fassung vom 22.11.2013

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Pro Bodenrekultivierung** e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brühl .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Pro BODENREKULTIVIERUNG e.V. hat das Ziel, die belebte und unbelebte Natur, insbesondere von Wäldern im südlichen Afrika und der dort lebenden Völker, in ihrer natürlichen Vielfalt zu schützen und zu bewahren. Hierzu sollen

- Menschen aus allen denkbaren Bereichen wie Forschung, Wirtschaft, Kunst, Politik und Kirche zusammengeführt und
 - Böden im südlichen Afrika, die durch Brandrodung und Übernutzung für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbar sind, für die Wiedernutzung insbesondere als Ackerland rekultiviert werden.
1. Zweck des Vereins ist es,
 - a. Rekultivierungsmaßnahmen von Brachflächen bzw. landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Böden selbst oder mit Dritten durchzuführen bzw. zu initiieren.
 - b. die Bildung der betroffenen lokalen kleinbäuerlichen Dorfgemeinschaften zu fördern durch Information über die Zusammenhänge der Umweltzerstörung, insbesondere über die Auswirkungen der bisher traditionell durchgeführten Brandrodung , sowie durch Unterstützung der schulischen Ausbildung und Fortbildung von den in den Brandrodungsgebieten lebenden Menschen,
 - c. die Wissenschaft und Forschung insbesondere dem Schutz des MiomboWaldes (eine Waldart der Trockensavanne, wie er z.B. in Sambia vorkommt), befaßten Disziplinen zu fördern,
 - d. die Fürsorge zu fördern für kleinbäuerliche Dorfgemeinschaften in ländlichen Gebieten, insbesondere Subsistenz-Bauern, die besonders unter der Zerstörung von fruchtbarem Ackerland zu leiden haben
 - e. die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- f. Durchführung von Projekten mit dem Ziel einer nachhaltigen Bodenrekultivierung, Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen im Inland und in den von der Brandrodung betroffenen Ländern über die Zerstörung des Waldes und die möglichen Auswirkungen auf Mensch und Natur, über bereits vorhandene und über die Errichtung von Schutzgebieten, über ökologische Waldbewirtschaftung, Auswirkungen der

- Brandrodung und des Holzeinschlags,
 - durch Erarbeitung von Informationen für Lehrer und Schüler und Vorträge und Ausstellungen in Schulen im Inland und in den von der Brandrodung betroffenen Ländern,
 - die Unterstützung lebens- und umweltfreundlicher Planungen oder Maßnahmen durch Einflußnahme bei den dafür verantwortlichen Stellen und Einwirkung auf die öffentliche Meinung,
 - g. die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die dem Schutz der in den von der Brandrodung betroffenen Länder lebenden Völkern, insbesondere dem Schutz ihrer eigenständigen Lebensweise, Kultur und Religion sowie der Wahrung ihrer Menschenrechte dienen,
 - h. die Aufnahme von Kontakten mit Ministerien, Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die zur Verwirklichung der Satzungszwecke beitragen können und der engen nationalen und internationalen Zusammenarbeit dienen,
 - die Überlassung von Mitteln des Vereins zur Erfüllung seiner eigenen steuerbegünstigten Zwecke an andere, insbesondere in den von der Brandrodung betroffenen Ländern ansässigen Körperschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitglieder - aktive und Fördermitglieder

1. Viele Menschen fühlen sich dem Anliegen von *Pro* **BODENREKULTIVIERUNG e.V.** verbunden und unterstützen die Arbeit je nach ihren persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Weise.
2. Es gibt deshalb zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:
 - a. Zum einen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit von *Pro* BODENREKULTIVIERUNG zu beteiligen (sogenannte "aktive Mitglieder");
 - b. zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung der die Problematik betreffenden Information unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte "Fördermitglieder").

§ 4. Eintritt von Mitgliedern

1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, und wer sich aktiv für die Ziele von *Pro* **BODENREKULTIVIERUNG e.V** einsetzen will. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich zu ihrer Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Mitmenschen zu bekennen, die Ziele von *Pro* **BODENREKULTIVIERUNG** zu fördern und den Verein mit dem nach Maßgabe des §6 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

§ 5. Mitgliedschaftsrechte

1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.

2. Fördermitglieder

Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:

- die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein, alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes, Vorschlagsrecht.
- Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
- die Fördermitglieder erhalten deswegen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung

§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag der aktiven Mitglieder, wie der Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 7. Austritt von Mitgliedern/ Beendigung der Fördermitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Ein aktives Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines Fördermitglieds wählen.
2. Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein ferner dann aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann

gegeben, wenn das Fördermitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt. Eine Abmahnung ist insoweit nicht erforderlich.

§ 8. Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein aktives Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht mehr zur Gewaltfreiheit und/oder Überparteilichkeit bekennt, oder eine der weiteren Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
2. über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern (§10)
2. der Vorstand (§11)

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 - b. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - c. Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
 - d. Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
 - e. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - f. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g. Beschlüsse zur Beitragsordnung,
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe desselben Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt;
3. Beschlußfassungen sind auch ohne Versammlung der Mitglieder zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluß schriftlich zustimmen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch E-Mail einberufen. Bei Mitgliedern ohne e-mail-Adresse erfolgt die Einberufung durch einfachen Brief. Dabei ist die von ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen (Absendedatum der E-Mail oder des Briefes). Zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Einzelpersonen einladen, ohne daß die Mitgliederversammlung dadurch einen öffentlichen Charakter erhält.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person geleitet, auf die sich die Mitgliederversammlung einigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei unentschuldigter Abwesenheit von mehr als 2/3 der aktiven Mitglieder nicht beschlußfähig. In diesem Fall kann der Vorstand erneut

eine Mitgliederversammlung einberufen (gemäß Absatz 3), die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch sogar eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweils durch die Versammlung gewählte/n Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten, geschäftsführenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, dann jedoch nur einstimmig, gefaßt werden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Vorstände beschlußfähig.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand - letzterer nur mittels eines konstruktiven Mißtrauensvotums - können jedoch von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen entlassen werden. Endet die Amtstätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen.
4. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand vertreten.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie handeln gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand hat Vetorecht bei allen wichtigen Beschlüssen. Das Veto kann von einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

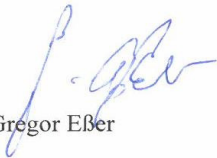
§ 13. Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu

unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13. Auflösung des Vereins

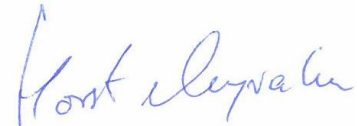
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an den deutschen Forstverein e.v. zu transferieren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.


Gregor Eßer


Heike Eßer


Christoph Klose


Elke Meyrahn


Dr. Horst Meyrahn


Dr. Nils Redde

Dr. Sibylle Redde

